

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 18

Düsseldorf, Samstag, den 5. Mai

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 18.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 9. Mai 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Schifffahrtabgaben auf den westdeutschen Kanälen 95, Lehrlingshaltung im Schornsteinfegergewerbe 95, Grundvermögensteuer 95, Schutz von Markierungs-, Wegezeichen usw. 95/96, Buchmacher 96, Jagdichonzeit 96, Dampfessel-Uberwachungsverein 96, Wahl der Beisitzer des Schiedsamts bei dem besonderen Oberversicherungsamt für die Reichsbahndirektionen Elberfeld und Essen 96 bis 102, Enteignung 102.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

461. IV. Nachtrag
zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf den Westdeutschen Kanälen vom 9. März 1927.

Die Geltungsdauer des II. Nachtrags vom 16. Dezember 1927, wonach Futtergetreide, das über Emden ein- oder ausgeführt wird, nach Güterklasse III zu den Schifffahrtabgaben heranzuziehen ist und Grubenholz im Verkehr von Osten nach Westen bei Verladung über die Häfen Hannover-Nord und Brink sowie Gruben- und Papierholz von Emden nach Dortmund auf der Strecke südlich Bergeshövede den Ausnahmesatz von 0,15 Rpfl. je tkm zu zahlen haben, wird bis zum 30. September 1928 einschließlich verlängert.

Berlin, 13. April 1928.

Der Reichsverkehrsminister. J. A.: Koenigs.

Berichtigung.

Der letzte Nachtrag mußte richtig als III. bezeichnet werden.

Münster, 24. April 1928.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen
— Wasserbaudirektion —

W. Ha. V. 18. 623. — I. 5761 v. 24. 4. 1928.

462. Betrifft Lehrlingshaltung im Schornsteinfegergewerbe.

Die Geltungsdauer meiner auf Grund des § 128 Absf. 2 Gewerbeordnung erlassenen Anordnung vom 20. Februar 1919 (S. 55), betreffend Lehrlingshaltung im Schornsteinfegergewerbe, wird hiermit bis zum 31. März 1931 verlängert.

Berlin, 21. März 1928.

J. Nr. IV b 824.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

463. Auf das in der Preuß. Gesetzsammlung Nr. 13 S. 51 veröffentlichte Gesetz vom 28. 3. 1928, wonach das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. 2. 1923 (Gesetzsamml. S. 29) nebst seinen Abänderungen verlängert worden ist, weise ich hiermit hin. Zugleich mache ich auf die unter Art. 1 Nr. 1 vorgesehene Abänderung des § 18 Absf. 3 des Grundvermögenssteuergesetzes aufmerksam, wonach die für die staatliche Grundvermögenssteuer bewilligten Erlasse für die auf Grund des Reichsiedlungsgesetzes begründeten Siedlungen (§ 15 Absf. 3) des Grundvermögenssteuergesetzes vom 1. 4. 1928 ab für die Gemeindezuschläge keine Geltung haben. Für die auf Grund des § 14 Absf. 1 und § 15 Absf. 2 bewilligten Erlasse der staatlichen Grundvermögenssteuer bleibt die Rückwirkung auf die Gemeindezuschläge bestehen.

Berlin, 14. April 1928.

Der Preußische Finanzminister.

J. M. K. V. 2. 1745. — M. d. J. IV. St. 447.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

464. I. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 285), des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1926 (R. G. Bl. S. 425) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Es ist verboten, die mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde und des Grundstückseigentümers von privater Seite aufgestellten Markierungs- und Wegezeichen, Orientierungs- und Warnungstafeln zu beschädigen, unkenntlich zu machen, zu entfernen oder zu verlegen.

§ 2. Als Zeichen kommen in Frage:

- a) Tafeln, Scheiben, Rechtecke, Quadrate, Dreiecke, Pfeile aus Holz oder Metall,
 - b) angestrichene Farbenzeichen,
 - c) farbige Flaggen und Wimpel aus Stoff,
- welche von Sport-, Verschönerungs-, Verkehrs-, Gebirgs- oder Wandervereinen, von Ski-, Rodel- oder Automobilklubs angebracht sind.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 30. April 1928. I. K. Nr. 2206.
Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bömké.

465. Auf Grund des § 2 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Renn- und Lotteriegesez vom 8. April 1922 und der preußischen Ausführungsanweisung vom 21. Juli 1922 habe ich den Buchmachern

- a) Simon Haase in Düsseldorf, Königsallee 63,
- b) Gustav Höpfner in Düsseldorf, Wilhelmplatz 10 I,
- c) Otto Pazwaldt in Krefeld, Rheinstr. 57,
- d) Heinrich Schuren in Düsseldorf, Kaiser-Wilhelm-Straße 55,

im Einverständnis mit den Herren Regierungs-Präsidenten in Köln, Münster, Arnberg und nach Anhörung des Kartells Westdeutscher Rennvereine und des Kölner Rennvereins für das Kalenderjahr 1928 auf jederzeitigen Widerruf die Genehmigung zur Ausübung des Buchmachersgewerbes auf den Rennbahnen in Düsseldorf, Neuß, Mülheim (Ruhr), Krefeld, Köln, Horst-Emscher und Dortmund erteilt.

Düsseldorf, 26. April 1928. I. C. Nr. 4316.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Castenholz.

466. Beschluß.

Gemäß §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf bestimmt:

1. Die Jagd auf Rehböcke beginnt am Samstag, den 26. Mai 1928.
2. Die Schonzeit für Rehfälber wird auf das ganze Jahr ausgedehnt.
3. Birk-, Hasel- und Fasanezhähne sind vom 18. Mai bis 29. September mit der Jagd zu verschonen.

Düsseldorf, 28. April 1928. I. C. Nr. 463/28.
Der Bezirksauschuß zu Düsseldorf: Brenner.

467. Dem Dipl.-Ing. Dr. Ernst Helfrich beim Rheinischen Dampfkessel-Überwachungsverein in Düsseldorf ist die Berechtigung vierten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 26. April 1928. I. F. 1/2072.
Der Regierungs-Präsident.

468. Wahl der Beisitzer des Schiedsamtes bei dem besonderen Oberversicherungsamt für die Reichsbahndirektion Elberfeld.

Gemäß § 8 der Wahlordnung für die Wahl der Beisitzer der Schiedsamter bei den besonderen Oberversicherungsämtern für die Reichsbahndirektionen schreibe ich hiermit die Wahl der Beisitzer des Schiedsamtes bei dem besonderen Oberversicherungsamt für den Reichsbahndirektionsbezirk Elberfeld aus.

Nach § 4 W.O. sind zu wählen vier Beisitzer aus dem Kreise der Ärzte und vier Beisitzer aus dem Kreise der Kassenvertreter, und zwar bei den letzteren je zwei aus dem Kreise der Verwaltungsvertreter und der Versichertenvertreter. Für die Beisitzer sind Stellvertreter in doppelter Zahl zu wählen.

Die Vorschlagslisten sind mir bis zum 5. Juni einschließlich einzureichen.

Als Wahltag bestimme ich den 19. Juli 1928.

Auf die genaue Beachtung der nachstehend abgedruckten §§ 1, 5 bis 7, 9 bis 11 und 13 bis 15 der Wahlordnung weise ich besonders hin.

§ 1. Räumliche Zuständigkeit.

Die Bezirke der Reichsbahnbetriebskrankenkassen und der besonderen Oberversicherungsämter entsprechen den Reichsbahndirektionsbezirken.

Für Reichsbahnbetriebskrankenkassen, die ausnahmsweise nur für örtliche Betriebsstellen errichtet sind, ist das Schiedsamt bei dem besonderen Oberversicherungsamt des Reichsbahndirektionsbezirks zuständig, in dessen räumlichen Bezirk sie ihren Sitz haben.

§ 5. Art der Wahl.

Die Ärztevertreter und die Kassenvertreter und zwar sowohl die Verwaltungsvertreter wie die Versichertenvertreter werden in getrennter Wahl schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Vorschlagslisten gewählt.

Vorschlagslisten können eingereicht werden:

- I. Bei der Wahl der Ärzte
 - a) von den im Vertragsverhältnis mit der Reichsbahnbetriebskrankenkasse stehenden Ärztevereinen,
 - b) von den bei der Reichsbahnbetriebskrankenkasse zugelassenen Ärzten mit mindestens 20 Unterschriften.
- II. Bei der Wahl der Kassenvertreter

von den Vorstandsmitgliedern der Reichsbahnbetriebskrankenkasse (im Falle des § 1 Abs. 2 der Reichsbahnbetriebskrankenkassen), und zwar von den Verwaltungsvertretern mit je einer Unterschrift, von den Versichertenvertretern mit zwei Unterschriften.

Die Wahl ist geheim.

§ 6. Wahlberechtigung, Stimmenverhältnis. Wahlberechtigt sind:

- I. Bei der Wahl der Ärzte

die bei der Reichsbahnbetriebskrankenkasse zugelassenen Ärzte;
- II. bei der Wahl der Kassenvertreter

die Vorstandsmitglieder der Reichsbahnbetriebskrankenkasse, und zwar die Verwaltungsvertreter und die Versichertenvertreter je für ihre Gruppe. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 7. Wählbarkeit.

Wählbar sind:

als Ärztevertreter die bei der Reichsbahnbetriebskrankenkasse zugelassenen, im Bezirke des besonderen Oberversicherungsamtes wohnhaften Ärzte; als Klassenvertreter die Vorstandsmitglieder der Reichsbahnbetriebskrankenkasse, Verwaltungsvertreter und Versichertenvertreter je für ihre Gruppe, unter Zusammenfassung der Reichsbahnbetriebskrankenkassen in folgenden Gruppen:

1. Altona, Berlin, Breslau, Frankfurt a. O., Königsberg, Oppeln, Schwerin, Stettin;
2. Dresden, Erfurt, Halle, Hannover, Kassel, Magdeburg, Brandenburg-West, Münster, Oldenburg;
3. Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Köln, Mainz, Trier, Stuttgart.

Nicht wählbar ist:

1. Wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist;
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter dürfen nicht zugleich Beisitzer des Reichsschiedsamtes oder der für die Reichsbahnbetriebskrankenkasse zuständigen Vertrags- oder Zulassungsausschüsse sein.

§ 9. Vorschlagslisten.

1. Aufstellung und Einreichung:

Für jede Gruppe der zu wählenden Beisitzer (Ärztevertreter und Klassenvertreter, und zwar je Verwaltungs- und Versichertenvertreter) sind besondere Vorschlagslisten nach dem als Anlage I beigelegten Vordruck aufzustellen und dem Wahlleiter bis zu dem in dem Wahlausschreiben angegebenen Zeitpunkt, der mindestens einen Monat nach dem Wahlausschreiben liegen soll, einzureichen.

In den Vorschlagslisten sind die einzelnen Benannten unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge anzuführen und nach Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung deutlich zu bezeichnen.

In die Vorschlagsliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu gegeben hat. Mit den Vorschlagslisten sind die Erklärungen der Benannten nach Anlage II, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in die Vorschlagsliste zustimmen, einzureichen.

2. Inhalt der Vorschlagslisten:

In jeder Vorschlagsliste sollen mindestens so viel nach § 4 wählbare Personen benannt werden, wie Beisitzer und Stellvertreter insgesamt zu wählen sind.

3. Unzulässigkeit verbundener Vorschlagslisten:

Die Verbindung mehrerer Vorschlagslisten in der Weise, daß sie anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Liste gelten, ist unzulässig.

4. Unterzeichnung und Kennwort der Vorschlagslisten:

Die Vorschlagslisten müssen, soweit sie von Ärztevereinen ausgehen, unter Angabe des Namens und

des Sitzes des Vereins von den Personen unterschrieben sein, denen die Vertretung des Vereins zusteht. Eine Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis der Unterzeichner ist dem Wahlleiter auf Erfordern einzureichen. Soweit die Vorschlagslisten von Einzelpersonen ausgehen, müssen sie von 20 wahlberechtigten Ärzten oder einem wahlberechtigten Verwaltungsvertreter oder zwei wahlberechtigten Versichertenvertretern unterschrieben sein.

Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein, daß sie von anderen Vorschlagslisten deutlich unterscheidet. Trägt eine Vorschlagsliste kein Kennwort, so gilt der Name des darin an erster Stelle Benannten als Kennwort der Vorschlagsliste.

5. Zurücknahme der Vorschlagslisten:

Die Vorschlagslisten können spätestens bis fünf Wochen vor dem Wahltag (§ 12) zurückgenommen werden.

§ 10. Ordnung, Prüfung, Berichtigung und Zulassung der Vorschlagslisten.

Der Wahlleiter hat auf den eingereichten Vorschlagslisten den Zeitpunkt ihres Eingangs zu vermerken und sie, gesondert nach den einzelnen Gruppen der zu Wählenden, mit Ordnungsnummer zu versehen.

Der Wahlleiter hat die Vorschlagslisten zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Vorschlagslisten von vorschlagsberechtigten Vereinen oder Personen eingereicht sind.

Sind in den Vorschlagslisten Personen benannt, deren Persönlichkeit nicht feststeht (§ 9 Abschn. 1, Abs. 2), deren Zustimmungserklärung fehlt (§ 9, Abschn. 1, Abs. 3) oder die offenbar nicht wählbar sind (§ 7), so hat der Wahlleiter, soweit die Listen nicht ungültig sind, die Stellen oder Personen, welche die Listen eingereicht haben, bei einer Mehrheit von Einzelpersonen den Listenvertreter, d. h. den ersten und in dessen Vertretung den zweiten Unterzeichner, zur Beseitigung der Mängel, insbesondere zur Ergänzung der Listen, unter Bestimmung einer Frist unverzüglich aufzufordern. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so sind die betreffenden Namen zu streichen.

Der Wahlleiter entscheidet über die Zulassung der Vorschlagslisten nach Ablauf der zur Behebung der Mängel bestimmten Frist.

Nicht zuzulassen sind Erklärungen über die Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sowie Vorschlagslisten, die verspätet eingereicht sind, die nicht entsprechend der Bestimmung des § 9 Abschn. 4 unterschrieben sind, die nicht unterscheidbar sind und auf denen die Benannten nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind.

Vorschlagslisten werden nicht dadurch ungültig, daß in ihnen nicht die Zahl der insgesamt zu wählenden Beisitzer und Stellvertreter vorgeschlagen ist, oder daß sie nicht nach § 10 Abs. 3 ergänzt sind.

Der Wahlleiter benachrichtigt die Stelle oder Person, die eine Vorschlagsliste eingereicht hat, oder den Listenvertreter, ob und in welcher Form die Vorschlagsliste zugelassen worden ist.

§ 11. Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird für eine der Gruppen der zu wählenden Beisitzer (Arztevertreter, Verwaltungsvertreter der Kasse, Versichertenvertreter der Kasse) nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig Benannten in der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste aufgeführt sind, als gewählt, und zwar:

a) Als Beisitzer:

Die Personen, die in der Liste bis zu der Stelle vorgeschlagen sind, welche der Zahl der zu wählenden Beisitzer entspricht;

b) Als Stellvertreter:

Die Personen, die in der Liste hinter der unter a) bezeichneten Stelle bis zu der Stelle vorgeschlagen sind, welche der Zahl der zu wählenden Stellvertreter entspricht.

Der Wahlleiter gibt in der für die Bekanntmachung des Wahlauschreibens vorgesehenen Weise (§ 8) bekannt, daß eine Wahl mit Stimmabgabe nicht stattfindet. Das weitere Verfahren regeln die §§ 26 und folgende.

§ 13. Feststellung der Wahlberechtigten.

Die Reichsbahnbetriebskrankenkasse hat dem Wahlleiter bis zu einem von ihm zu bestimmenden Tag ein Verzeichnis der wahlberechtigten Ärzte und der wahlberechtigten Vorstandsmitglieder, getrennt nach Verwaltungs- und Versichertenvertretern, zuzustellen.

Treten vor dem Wahltag Veränderungen ein, so ist der Wahlleiter unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 14. Einladung zur Wahl.

Der Wahlleiter ladet unter Hinweis auf den Wahltag die Wahlberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein.

Dem Einladungsschreiben sind beizufügen:

1. ein Stimmzettel,
2. ein für die Stimmabgabe bestimmter Umschlag (Wahlumschlag),
3. je ein Abdruck der gültigen Vorschlagslisten in der zugelassenen Form,

4. ein freigemachter Umschlag, der größer als der Wahlumschlag und mit der Aufschrift des Wahlleiters versehen sein soll.

Die Stimmzettel und die Wahlumschläge werden durch den Wahlleiter in der von ihm zu bestimmenden Größe und Farbe hergestellt. Die Stimmzettel müssen mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Wahl der Beisitzer des Schiedsamtes bei dem besonderen Oberversicherungsamt für den Reichsbahndirektionsbezirk (Arztevertreter, bzw. Verwaltungsvertreter, bzw. Versichertenvertreter)“ versehen sein und die Ordnungsnummern und die Kennworte sämtlicher zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. Die Wahlumschläge sollen undurchsichtig, verschließbar und mit einer der Aufschrift des Stimmzettels entsprechenden Aufschrift sowie mit dem Siegel des Oberversicherungsamtes versehen sein.

§ 15. Stimmabgabe.

Der Wähler kann seine Stimme nur für eine der zugelassenen, auf dem amtlich hergestellten Stimmzettel bezeichneten Vorschlagslisten abgeben. Er hat auf dem Stimmzettel die Ordnungsnummer oder das Kennwort der Liste, der er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz, durch Unterstreichung oder in sonst erkennbarer Weise zu kennzeichnen.

Den Stimmzettel hat er in dem ihm vom Wahlleiter zugegangenen Wahlumschlag zu verschließen und diesen sowie das Einladungsschreiben des Wahlleiters in dem mit der Aufschrift des Wahlleiters versehenen Umschlag so rechtzeitig abzusenden, daß die Brieffendung spätestens bis zu dem Wahltag bei dem Wahlleiter eingeht.

Düsseldorf, 26. April 1928.

Der Wahlleiter für die Wahl der Beisitzer des Schiedsamtes bei dem besonderen Oberversicherungsamt für den Reichsbahndirektionsbezirk Elberfeld.

Anlage I.

Vordruck zur Vorschlagsliste. (§ 9 der Wahlordnung.)

Ordnungsnummer

(Vom Wahlleiter zu vermerken.)

Kennwort

Vorschlagsliste.

Als Ärzte-Verwaltungs-Versicherten-Beisitzer des Schiedsamtes bei dem besonderen Oberversicherungsamt für den Reichsbahndirektionsbezirk, gegebenenfalls als Stellvertreter, werden vorgeschlagen:

Fortlaufende Nr.	Name		Beruf, Dienststellung	Wohnort (bei größeren Orten, Stadtteil) Straße und Hausnummer
	Familien	Vor- (Ruf=)		
1	2	3	4	5

Anlagen: Zustimmungserklärungen.

Anlage II.
(§ 9 Abs. 3 der Wahlordnung.)

Vorschlagsliste
Fortlaufende Nummer.....

I. Personalangaben.

1. Familienname:.....
Vor- (Ruf-) Name:
2. Beruf, Dienstbezeichnung, Titel usw.
3. Wohnort (Stadtteil, Straße und Hausnummer):

Nur für Ärztevertreter:

4. Ich bin zugelassen bei der Reichsbahnbetriebsfrankenkasse

Nur für Kassenvertreter:

5. Ich bin Verwaltungsvertreter — Versichertenvertreter im Vorstand der Reichsbahnbetriebsfrankenkasse

Für Ärzte- und Kassenvertreter:

6. Ich gehöre nicht an:
dem Reichsschiedsamt,
dem Vertragsausschuß für die Reichsbahnbetriebsfrankenkasse,
den Zulassungsausschüssen für die Reichsbahnbetriebsfrankenkasse

II. Erklärung.

Ich stimme der Aufnahme meines Namens in die Vorschlagsliste für die Wahl der Beisitzer des Schiedsamtes bei dem besonderen Oberversicherungsamt für den Reichsbahndirektionsbezirk..... zu.
....., den 19

(Unterschrift.)

469. Wahl der Beisitzer des Schiedsamtes bei dem besonderen Oberversicherungsamt für die Reichsbahndirektion Essen.

Gemäß § 8 der Wahlordnung für die Wahl der Beisitzer der Schiedsamter bei den besonderen Oberversicherungsämtern für die Reichsbahndirektionen schreibe ich hiermit die Wahl der Beisitzer des Schiedsamtes bei dem besonderen Oberversicherungsamt für den Reichsbahndirektionsbezirk Essen aus.

Nach § 4 W.O. sind zu wählen vier Beisitzer aus dem Kreise der Ärzte und vier Beisitzer aus dem Kreise der Kassenvertreter, und zwar bei den letzteren je zwei aus dem Kreise der Verwaltungsvertreter und der Versichertenvertreter. Für die Beisitzer sind Stellvertreter in doppelter Zahl zu wählen.

Die Vorschlagslisten sind mir bis zum 5. Juni einschließlich einzureichen.

Als Wahltag bestimme ich den 19. Juli 1928.

Auf die genaue Beachtung der nachstehend abgedruckten §§ 1, 5 bis 7, 9 bis 11 und 13 bis 15 der Wahlordnung weise ich besonders hin.

§ 1. Räumliche Zuständigkeit.

Die Bezirke der Reichsbahnbetriebsfrankenkassen und der besonderen Oberversicherungsämter entsprechen den Reichsbahndirektionsbezirken.

Für Reichsbahnbetriebsfrankenkassen, die ausnahmsweise nur für örtliche Betriebsstellen errichtet sind, ist

das Schiedsamt bei dem besonderen Oberversicherungsamt des Reichsbahndirektionsbezirks zuständig, in dessen räumlichen Bezirk sie ihren Sitz haben.

§ 5. Art der Wahl.

Die Ärztevertreter und die Kassenvertreter und zwar sowohl die Verwaltungsvertreter wie die Versichertenvertreter werden in getrennter Wahl schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Vorschlagslisten gewählt.

Vorschlagslisten können eingereicht werden:

I. Bei der Wahl der Ärzte

- a) von den im Vertragsverhältnis mit der Reichsbahnbetriebsfrankenkasse stehenden Ärztevereinen,
- b) von den bei der Reichsbahnbetriebsfrankenkasse zugelassenen Ärzten mit mindestens 20 Unterschriften.

II. Bei der Wahl der Kassenvertreter

von den Vorstandsmitgliedern der Reichsbahnbetriebsfrankenkasse (im Falle des § 1 Abs. 2 der Reichsbahnbetriebsfrankenkassen), und zwar von den Verwaltungsvertretern mit je einer Unterschrift, von den Versichertenvertretern mit zwei Unterschriften.

Die Wahl ist geheim.

§ 6. Wahlberechtigung, Stimmenverhältnis.
Wahlberechtigt sind:

- I. Bei der Wahl der Ärzte
die bei der Reichsbahnbetriebsfrankenkasse zugelassenen Ärzte;
- II. bei der Wahl der Kassenvertreter
die Vorstandsmitglieder der Reichsbahnbetriebsfrankenkasse, und zwar die Verwaltungsvertreter und die Versichertenvertreter je für ihre Gruppe. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 7. Wählbarkeit.

Wählbar sind:

als Ärztevertreter die bei der Reichsbahnbetriebsfrankenkasse zugelassenen, im Bezirke des besonderen Oberversicherungsamtes wohnhaften Ärzte;
als Kassenvertreter die Vorstandsmitglieder der Reichsbahnbetriebsfrankenkasse, Verwaltungsvertreter und Versichertenvertreter je für ihre Gruppe, unter Zusammenfassung der Reichsbahnbetriebsfrankenkassen in folgenden Gruppen:

1. Altona, Berlin, Breslau, Frankfurt a. O., Königsberg, Oppeln, Schwerin, Stettin;
2. Dresden, Erfurt, Halle, Hannover, Kassel, Magdeburg, Brandenburg-West, Münster, Oldenburg;
3. Esbjerg, Essen, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Köln, Mainz, Trier, Stuttgart.

Nicht wählbar ist:

1. Wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist;
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter dürfen nicht zugleich Beisitzer des Reichschießsamtes oder der für die Reichsbahnbetriebskrankenkasse zuständigen Vertrags- oder Zulassungsausschüsse sein.

§ 9. Vorschlagslisten.

1. Aufstellung und Einreichung:

Für jede Gruppe der zu wählenden Beisitzer (Arztevertreter und Kassenvertreter, und zwar je Verwaltungs- und Versichertervertreter) sind besondere Vorschlagslisten nach dem als Anlage I beigefügten Vordruck aufzustellen und dem Wahlleiter bis zu dem in dem Wahlauschreiben angegebenen Zeitpunkt, der mindestens einen Monat nach dem Wahlauschreiben liegen soll, einzureichen.

In den Vorschlagslisten sind die einzelnen Benannten unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge anzuführen und nach Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung deutlich zu bezeichnen.

In die Vorschlagsliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu gegeben hat. Mit den Vorschlagslisten sind die Erklärungen der Benannten nach Anlage II, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in die Vorschlagsliste zustimmen, einzureichen.

2. Inhalt der Vorschlagslisten:

In jeder Vorschlagsliste sollen mindestens so viel nach § 4 wählbare Personen benannt werden, wie Beisitzer und Stellvertreter insgesamt zu wählen sind.

3. Unzulässigkeit verbundener Vorschlagslisten:

Die Verbindung mehrerer Vorschlagslisten in der Weise, daß sie anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Liste gelten, ist unzulässig.

4. Unterzeichnung und Kennwort der Vorschlagslisten:

Die Vorschlagslisten müssen, soweit sie von Vereinen ausgehen, unter Angabe des Namens und des Sitzes des Vereins von den Personen unterschrieben sein, denen die Vertretung des Vereins zusteht. Eine Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis der Unterzeichner ist dem Wahlleiter auf Erfordern einzureichen. Soweit die Vorschlagslisten von Einzelpersonen ausgehen, müssen sie von 20 wahlberechtigten Ärzten oder einem wahlberechtigten Verwaltungsvertreter oder zwei wahlberechtigten Versichertervertretern unterschrieben sein.

Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein, daß sie von anderen Vorschlagslisten deutlich unterscheidet. Trägt eine Vorschlagsliste kein Kennwort, so gilt der Name des darin an erster Stelle Benannten als Kennwort der Vorschlagsliste.

5. Zurücknahme der Vorschlagslisten:

Die Vorschlagslisten können spätestens bis fünf Wochen vor dem Wahltag (§ 12) zurückgenommen werden.

§ 10. Ordnung, Prüfung, Berichtigung und Zulassung der Vorschlagslisten.

Der Wahlleiter hat auf den eingereichten Vorschlagslisten den Zeitpunkt ihres Eingangs zu vermerken und sie, gesondert nach den einzelnen Gruppen der zu Wählenden, mit Ordnungsnummer zu versehen.

Der Wahlleiter hat die Vorschlagslisten zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Vorschlagslisten von vorschlagsberechtigten Vereinen oder Personen eingereicht sind.

Sind in den Vorschlagslisten Personen benannt, deren Persönlichkeit nicht feststeht (§ 9 Abschn. 1, Abs. 2), deren Zustimmungserklärung fehlt (§ 9, Abschn. 1, Abs. 3) oder die offenbar nicht wählbar sind (§ 7), so hat der Wahlleiter, soweit die Listen nicht ungültig sind, die Stellen oder Personen, welche die Listen eingereicht haben, bei einer Mehrheit von Einzelpersonen den Listenvertreter, d. h. den ersten und in dessen Vertretung den zweiten Unterzeichner, zur Beseitigung der Mängel, insbesondere zur Ergänzung der Listen, unter Bestimmung einer Frist unverzüglich aufzufordern. Kommen sie dieser Anforderung nicht nach, so sind die betreffenden Namen zu streichen.

Der Wahlleiter entscheidet über die Zulassung der Vorschlagslisten nach Ablauf der zur Behebung der Mängel bestimmten Frist.

Nicht zuzulassen sind Erklärungen über die Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sowie Vorschlagslisten, die verspätet eingereicht sind, die nicht entsprechend der Bestimmung des § 9 Abschn. 4 unterschrieben sind, die nicht unterscheidbar sind und auf denen die Benannten nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind.

Vorschlagslisten werden nicht dadurch ungültig, daß in ihnen nicht die Zahl der insgesamt zu wählenden Beisitzer und Stellvertreter vorgeschlagen ist, oder daß sie nicht nach § 10 Abs. 3 ergänzt sind.

Der Wahlleiter benachrichtigt die Stelle oder Person, die eine Vorschlagsliste eingereicht hat, oder den Listenvertreter, ob und in welcher Form die Vorschlagsliste zugelassen worden ist.

§ 11. Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird für eine der Gruppen der zu wählenden Beisitzer (Arztevertreter, Verwaltungsvertreter der Kasse, Versichertervertreter der Kasse) nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig Benannten in der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste aufgeführt sind, als gewählt, und zwar:

a) Als Beisitzer:

Die Personen, die in der Liste bis zu der Stelle vorgeschlagen sind, welche der Zahl der zu wählenden Beisitzer entspricht;

b) Als Stellvertreter:

Die Personen, die in der Liste hinter der unter a) bezeichneten Stelle bis zu der Stelle vorgeschlagen sind, welche der Zahl der zu wählenden Stellvertreter entspricht.

Der Wahlleiter gibt in der für die Bekanntmachung des Wahlauschreibens vorgesehenen Weise (§ 8) bekannt, daß eine Wahl mit Stimmabgabe nicht stattfindet. Das weitere Verfahren regeln die §§ 26 und folgende.

§ 13. Feststellung der Wahlberechtigten.

Die Reichsbahnbetriebskrankenkasse hat dem Wahlleiter bis zu einem von ihm zu bestimmenden Tag ein

Verzeichnis der wahlberechtigten Ärzte und der wahlberechtigten Vorstandsmitglieder, getrennt nach Verwaltungs- und Versichertenvertretern, zuzustellen.

Treten vor dem Wahltag Veränderungen ein, so ist der Wahlleiter unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 14. Einladung zur Wahl.

Der Wahlleiter ladet unter Hinweis auf den Wahltag die Wahlberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein.

Dem Einladungsschreiben sind beizufügen:

1. ein Stimmzettel,
2. ein für die Stimmabgabe bestimmter Umschlag (Wahlumschlag),
3. je ein Abdruck der gültigen Vorschlagslisten in der zugelassenen Form,
4. ein freigemachter Umschlag, der größer als der Wahlumschlag und mit der Anschrift des Wahlleiters versehen sein soll.

Die Stimmzettel und die Wahlumschläge werden durch den Wahlleiter in der von ihm zu bestimmenden Größe und Farbe hergestellt. Die Stimmzettel müssen mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Wahl der Beisitzer des Schiedsamtes bei dem besonderen Oberversicherungsamt für den Reichsbahndirektionsbezirk (Arztevertreter, bzw. Verwaltungsvertreter, bzw. Versichertenvertreter)“ versehen

sein und die Ordnungsnummern und die Kennworte sämtlicher zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. Die Wahlumschläge sollen undurchsichtig, verschließbar und mit einer der Aufschrift des Stimmzettels entsprechenden Aufschrift sowie mit dem Siegel des Oberversicherungsamtes versehen sein.

§ 15. Stimmabgabe.

Der Wähler kann seine Stimme nur für eine der zugelassenen, auf dem amtlich hergestellten Stimmzettel bezeichneten Vorschlagslisten abgeben. Er hat auf dem Stimmzettel die Ordnungsnummer oder das Kennwort der Liste, der er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz, durch Unterstreichung oder in sonst erkennbarer Weise zu kennzeichnen.

Den Stimmzettel hat er in dem ihm vom Wahlleiter zugegangenen Wahlumschlag zu verschließen und diesen sowie das Einladungsschreiben des Wahlleiters in dem mit der Anschrift des Wahlleiters versehenen Umschlag so rechtzeitig abzusenden, daß die Brieffendung spätestens bis zu dem Wahltag bei dem Wahlleiter eingeht.

Düsseldorf, 23. April 1928.

Der Wahlleiter für die Wahl der Beisitzer des Schiedsamtes bei dem besonderen Oberversicherungsamt für den Reichsbahndirektionsbezirk Essen.

Anlage I.

Vordruck zur Vorschlagsliste. (§ 9 der Wahlordnung.)

Ordnungsnummer
 (Vom Wahlleiter zu vermerken.)
 Kennwort

Vorschlagsliste.

Als Ärzte-Verwaltungs-Versicherten-Beisitzer des Schiedsamtes bei dem besonderen Oberversicherungsamt für den Reichsbahndirektionsbezirk, gegebenenfalls als Stellvertreter, werden vorgeschlagen:

Fortlaufende Nr.	Name		Beruf, Dienststellung	Wohnort (bei größeren Orten, Stadtteil) Straße und Hausnummer
	Familien	Vor- (Nuf-)		
1	2	3	4	5

Anlagen:
 Zustimmungserklärungen.

Anlage II.
(§ 9 Abs. 3 der Wahlordnung.)

Vorschlagsliste
Fortlaufende Nummer.....

I. Personalangaben.

1. Familienname:..... Vor- (Ruf-) Name:
2. Beruf, Dienstbezeichnung, Titel usw.
3. Wohnort (Stadtteil, Straße und Hausnummer):
.....

Nur für Ärztevertreter:

4. Ich bin zugelassen bei der Reichsbahnbetriebs-
krankenkasse

Nur für Kassenvertreter:

5. Ich bin Verwaltungsvertreter — Versichertenver-
treter im Vorstand der Reichsbahnbetriebskranken-
kasse

Für Ärzte- und Kassenvertreter:

6. Ich gehöre nicht an: dem Reichsschiedsamt
dem Vertragsausschuß für die Reichsbahnbetriebs-
krankenkasse
- den Zulassungsausschüssen für die Reichsbahn-
betriebskrankenkasse

II. Erklärung.

Ich stimme der Aufnahme meines Namens in die
Vorschlagsliste für die Wahl der Beisitzer des Schieds-
amtes bei dem besonderen Oberversicherungsamt für
den Reichsbahndirektionsbezirk..... zu.

....., den 19 ..
..... (Unterschrift.)

Bekanntmachungen anderer Behörden.

470. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum
Ausbau der Verbandsstraße D. III b, zwischen der
Wilhelm- und Römerstraße, zu enteignende, in der
Gemeinde Repelen-Baerl belegene, im Eigentum
von Tilmann Neumann, Bauunternehmer in Baerl,
Chefrau Math. Küper in Homberg, Chefrau Ludwig
König in Mörz, Ackerer Heinrich Stermann in Baerl
und Diedrich Abel in Baerl stehende Grundeigentum
habe ich Termin auf **Montag, den 7. Mai d. J.,**
10 Uhr, an Ort und Stelle, Treffpunkt: Schnittpunkt
der Wilhelmstraße mit der Verbandsstraße D. III b
in Baerl, anberaumt. Der Plan über die zur Enteig-
nung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde wäh-
rend der Dienststunden eingesehen werden. Alle
Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die
Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874
— Gesetzamtl. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte
im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird
ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und
wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädi-
gung verfügt werden.

Essen, 23. April 1928.

F. IV. Nr. 322/1.

Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk:
Dr. Mittelhaufe, Regierungsrat.